

## 25 Umweltschutz

### 25.0 Vorbemerkung

In diesem Abschnitt werden die Ergebnisse der Statistiken über die Abfallbeseitigung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie über die Investitionen für Umweltschutz dargestellt, die wichtige Basisdaten zur Beurteilung der Umweltsituation, der ökologischen Belastungen und ihren Veränderungen liefern. Die rechtliche Grundlage für diese Erhebungen bildet das »Gesetz über Umweltstatistiken« in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 3. 1980, BGBl. I S. 311; eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse erfolgt in der Fachserie 19 »Umweltschutz« (siehe hierzu auch »Fundstellennachweis«, S. 760 ff.).

#### Abfallbeseitigung

Die Statistik der öffentlichen Abfallbeseitigung liefert u. a. Angaben über Art und Ort der Abfallbeseitigungsanlagen, Art und Menge der Abfälle sowie über die Zahl der von der öffentlichen Abfallbeseitigung erfaßten Einwohner. Sie wird ab 1975 in zweijährlichem Abstand durchgeführt, wobei die Erhebung 1979 durch Rechtsverordnung um ein Jahr verschoben wurde.

Die öffentliche Abfallbeseitigung wird durch Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ihnen beauftragte Dritte vorgenommen. Als beseitigungspflichtig gelten – je nach Landesrecht – die Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden. Während in einigen Ländern die Kreise und kreisfreien Städte für die gesamte Abfallbeseitigung zuständig sind, ist bei den übrigen Ländern die Abfallbeseitigung in der Weise aufgeteilt, daß die Gemeinden für das Einsammeln und den Transport, die Kreise und kreisfreien Städte für die Beseitigung der Abfälle verantwortlich sind.

Zu den Anlagen der Abfallbeseitigung gehören Deponien, in denen Abfälle oberirdisch abgelagert, Müllverbrennungsanlagen, in denen Abfälle verbrannt, und Kompostierungsanlagen, in denen Abfälle auf natürlichem Wege in Kompost umgewandelt werden.

Die Statistik der Abfallbeseitigung im Produzierenden Gewerbe und in Krankenhäusern erfaßt Art, Menge und Beseitigung von Abfällen in Betrieben dieser Bereiche. Sie wird ebenfalls ab 1975 in zweijährlichem Abstand durchgeführt, wobei auch hier die Erhebung 1979 durch Rechtsverordnung um ein Jahr verschoben wurde.

**Abfälle** im Sinne der Erhebung sind alle in einem Betrieb angefallenen Rückstände oder sonstige unerwünschte Stoffe, die nicht zum Produktionsprogramm des Betriebes gehören, und deren er sich entledigen will. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gasförmige Gase handeln.

In den Tabellen werden Abfälle einschl. Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen nachgewiesen, soweit diese vom Betrieb abgegeben oder in eigenen Deponien abgelagert wurden. Dabei wird teilweise dargestellt, ob die Abfallmengen in eigenen Deponien abgelagert oder im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt, zu außerbetrieblichen Anlagen abgefahren oder an weiterverarbeitende Betriebe oder den Altstoffhandel abgegeben werden.

#### Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Statistiken der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe sowie bei Wärmekraftwerken für die öffentliche Versorgung werden in zweijährlichem Abstand durchgeführt.

Die Angaben beziehen sich in der Regel auf folgende Einheiten:

- Wärmekraftwerke für die öffentliche Versorgung
- Betriebe des Bergbaus und Verarbeitenden Gewerbes von Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr.

Die Statistik bringt u. a. Daten über Gewinnung, Bezug und Nutzung von Wasser sowie Menge und Ableitung des Abwassers.

Als **Grundwasser** gilt unterirdisch anstehendes Wasser ohne natürlichen Austritt.

Unter **Quellwasser** versteht man den örtlich begrenzten natürlichen Grundwasser-austritt, auch nach künstlicher Fassung.

**Oberflächenwasser** ist Wasser natürlicher oder künstlicher oberirdischer Gewässer (z. B. Fluß-, Seen- und Talsperren).

**Uferfiltrat** ist Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach relativ kurzer Bodenpassage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt. Es wird in seiner Beschaffenheit wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt und unterliegt deshalb in der Regel größeren Schwankungen der Temperatur, des Geruchs, des Geschmacks und/oder der chemischen und bakteriologischen Eigenschaften.

Die **Wassernutzung** setzt sich aus Einfach-, Mehrfach- und Kreislaufnutzung zusammen. Mehrfachnutzung liegt vor, wenn Wasser nacheinander für verschiedene Zwecke genutzt wird. Kreislaufnutzung liegt vor, wenn Wasser laufend umgewälzt und für denselben Zweck genutzt wird. Die Menge des genutzten Kreislaufwassers ergibt sich aus der Multiplikation der im Durchschnitt dauernd vorhandenen Wassermenge mit den Umläufen.

Unter **Direkteinleitung** wird die Abwassermenge verstanden, die unbehandelt oder nach einer Behandlung unmittelbar in ein Oberflächengewässer bzw. in den Untergrund abgeleitet wird.

Als **Indirekteinleitung** wird die Abwassermenge angesehen, die unbehandelt oder nach Behandlung in die öffentliche Kanalisation bzw. an andere Betriebe abgeleitet wird.

**Biologische Abwasserbehandlung** ist die Entfernung von gelösten Schmutzstoffen, Kolloiden und Schwebstoffen aus Abwasser durch aeroben (unter Zuführung von Sauerstoff stattfindenden) und/oder anaeroben Abbau, Aufbau neuer Zellsubstanz und Adsorption an Bakterienflocken oder biologischen Rasen, z. B. in Belebungs-, Tropfkörper- und vergleichbaren Anlagen, etwa Oxidationsgräben.

#### Investitionen für Umweltschutz

In der Statistik der Investitionen für Umweltschutz werden Zugänge an Sachanlagen, die dem Schutz der Umwelt dienen, bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und ihren Betrieben erfaßt. Sie wird ab 1975 jährlich durchgeführt.

Umweltschutzinvestitionen sind Zugänge an Sachanlagen zum Schutz vor schädigenden Einflüssen, die bei der Produktionstätigkeit entstehen (produktionsbezogene Investitionen), sowie zur Herstellung von Erzeugnissen, die bei Verwendung oder Verbrauch eine geringere Umweltbelastung hervorrufen (produktbezogene Investitionen). Zu den produktbezogenen Investitionen zählen nur solche, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften bzw. Auflagen erfolgt sind.

Die Umweltschutzinvestitionen umfassen den Wert der Bruttozugänge an erworbenen und für eigene Rechnung selbst erstellten (einschl. der noch im Bau befindlichen) Sachanlagen für Zwecke des Umweltschutzes. Kosten der Finanzierung, des Erwerbs von Beteiligungen, Wertpapieren usw., des Erwerbs von Konzessionen, Patenten, Lizenzen usw. und des Erwerbs von ganzen Unternehmen sind nicht enthalten.

Bei den Investitionen für Umweltschutz wird unterschieden zwischen den Bereichen Abfallbeseitigung, Gewässerschutz, Lärmbekämpfung und Luftreinhaltung.

In dem Bereich der **Abfallbeseitigung** handelt es sich um Investitionen für Anlagen und Einrichtungen zum Sammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen.

Die Investitionen für **Gewässerschutz** umfassen Anlagen und Einrichtungen, die zur Verminderung der Abwasserfracht und zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers bestimmt sind.

Der **Lärmbekämpfung** dienen Investitionen für Anlagen und Einrichtungen zur Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von Geräuschen, ohne Investitionen für Arbeitsschutz.

Die Investitionen für Anlagen und Einrichtungen der **Luftreinhaltung** dienen der Beseitigung, Verringerung oder Vermeidung von luftfremden Stoffen in Abluft/Abgas; ausgenommen sind Investitionen für Arbeitsschutz.